



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.
 Hamm, den 21.12.1976
[Signature]
 Stadt Vermessungsdirektor

Für den Entwurf
 Hamm, den 21.12.1976
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt Zeichnung
 Hamm, den 21.12.1976
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung am 13.7.1976 und die gemäß § 2 (6) BBauG erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung am 26.1.1977 beschlossen.
 Hamm, den 31.1.1976
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Die Genehmigung und Auslegung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 6.9.1979 öffentlich bekanntgemacht worden.
 Hamm, den 7.9.1979
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 18.2. bis einschließlich 18.3.1977 öffentlich ausgelegt.
 Hamm, den 25.3.1977
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BBauG die planungswirtschaftlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103.1 BauO NW die Gestaltungsvorschriften einschließlich der in roter Farbe eingetragenen Änderungen am 25.1.1978 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.
 Hamm, den 8.2.1978
 Der Oberstadtdirektor
[Signature]
 Stadtbaudirektor

Gemäß § 11 BBauG und § 103 BauONW ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 05.06.1979 Az.: 35.2.1-2.4-43179 genehmigt worden.
 Der Regierungspräsident
[Signature]

ZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

An der baulichen Nutzung	
WR	Reines Wohngebiet § 2 BauNVO
WA	Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
MI	Mischgebiet § 6 BauNVO
MK	Kerngebiet § 1 BauNVO
GE	Gewerbegebiet § 8 BauNVO
GI	Industriegebiet § 9 BauNVO
SO	Sondergebiet § 11 BauNVO
Mittler der baulichen Nutzung (Die Zahlenwerte sind Bebauungsgrade)	
II	Höchstgrenze für die Wohnfläche je Grundstück § 17 BauNVO
0,4	Grundflächenzahl § 20 BauNVO
0,6	Deckungsflächenzahl § 21 BauNVO
0,7	Baumassenzahl § 22 BauNVO
Bauweise, Bauform und Baugliederung	
o	offen
g	geschlossene Bauweise
a	abwechselnde Bauweise
1	nur Einzel- und Doppelhäuser
2	nur Hauptgruppen
3	nur Einzelhäuser
4	nur Doppelhäuser
GH	Gartenhäuser § 17 (2) BauNVO
B	Bauweise § 23 BauNVO
FD	Bauweise § 25 BauNVO
↔	Darstellung
↔	Einrichtung
.....	Baugrundstück für den Gemeinbesitz § 11 (1) 2 BBauG
.....	Öffentliche Verkehrsfläche § 11 (1) 3 BBauG
.....	Private Verkehrsfläche § 11 (1) 3 BBauG
.....	Wahlbereichsgrenze
.....	Zulassungsverbot
.....	Ausfahrtsverbot
.....	Zur- und Ausfahrtsverbot
.....	Fläche für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen § 9 (1) 5 und 7 BBauG
.....	Traktion
.....	Geschüttsregeneration
NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN	
z.B. St	Planungswirtschaftliche für
St	Straßen
Ga	Gärten
K	Kinder- und Jugendplätze
T	Traktion
G	Geschüttsregeneration
M	Müllabfuhranlagen
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
.....	Landschaftserschließung
KENNZEICHNUNG	
.....	Grenze des Bebauungsgebietes § 10 (1) 1 BBauG
.....	zu benutzende Gebäude und bauliche Anlagen § 10 (1) 2 BBauG
.....	Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen gelten die Bebauungspläne

Festsetzungen in Textform

- Abweichende Bauweise, hier Gartenhofbauweise gemäß § 22 (4) BauNVO. Die Gebäude können als Winkel-, U- oder Innenhofhäuser mit Grenzbauweise an mindestens zwei Seiten errichtet werden. Soweit nicht auf die Grenze gebaut wird, sind Grenzabstände und Abstandflächen nach den Bestimmungen der BauONW einzuhalten. Falls ein Bauvorhaben in offener Bauweise errichtet wird, kann verlangt werden, daß auf dem eigenen Grundstück ein Grenzabstand eingehalten wird, der dem doppelten Bauwich entspricht. Es genügt der einfache Bauwich, wenn auf dem Nachbargrundstück auch ein Grenzabstand (Bauwich) eingehalten wird.
- Im Sichtwinkelbereich sind Vorgartenanpflanzungen nur bis 0,70 m zulässig (..... Sichtlinie).

Anmerkung:
 Die in der Zeichenerklärung angeführten Vorschriften des Bundesbaugesetzes sind gemäß Artikel 3 § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Stadt Hamm
 Gemarkung Rhynern
 Flur 6
 Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.03.007

im Sinne § 30 BBauG
 Bereich zwischen Am Sportplatz,
 Eschenbuschstraße, Weingarten und
 Weg zwischen Weingarten und
 Sportplatz

Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221) in Verbindung mit der Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1237), der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433), § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW S. 96) und der Planzeichnungsverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)